

Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
nach §§ 135 a — 135 c BauGB der Gemeinde Lieth

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) und des § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie der § 1 Abs. 1 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lieth vom 09.06.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung der auf die Grundstücke zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - a. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - b. die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit dem Umweltbericht, der Ausgleichsbilanzierung und dem landschaftsplanerischen/grünordnerischen Fachbeitrag. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Erstattungspflichtige Personen

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Vorhabenträger oder Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 6 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Erstattungspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme zum Ausgleich und Ersatz durch die Gemeinde. Sobald die Erstattungspflicht entstanden ist, werden die Kosten durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 7 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 9 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag bereits vor Entstehung der Kostenerstattungspflicht durch einen Vertrag zwischen dem Erstattungspflichtigen und der Gemeinde abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 10 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Gemeinde wird im Rahmen der Berechnung und Anforderung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung personenbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.

- (2) Die entsprechenden Daten werden ermittelt aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Ordnungsamt (Einwohnermeldeamt) und Grundsteueramt geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den Baugenehmigungsunterlagen. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (3) Die Daten können durch Dritte, wie andere Kostenerstattungspflichtige oder ihre Baubeauftragten, im Rahmen des Anforderungsverfahrens eingesehen werden.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSVGO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
Sie wird ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lieth, den 22.09.2021 _____

gez. Reimer Witt

Witt, Bürgermeister